

§13 Auflösung

1. Zur Auflösung muss extra eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer Hauptversammlung die Auflösung beantragen. Zur Mitgliederversammlung muss der Vorstand wie zur Hauptversammlung einladen, und der Auflösungsantrag ist in der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zu geben.
2. Die Auflösung der IGG erfolgt, wenn auf der Mitgliederversammlung 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. In diesem Falleernennt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren.
3. Organisationsmittel sind an den Verband zurückzugeben, bzw. dem Nachfolgeverein zu übergeben,
4. Bei Auflösung der IGG fällt sein Vermögen der Verkehrshilfe e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

§14 Schlussbestimmung

Mit Genehmigung und Erlass dieser Satzung durch die Hauptversammlung vom 05.05.2007 in Schauenburg/Hoof sind sämtliche frühere Vereinssatzungen der IGG in ihrer Gesamtheit außer Kraft gesetzt.

Andreas Golombowski

Martin Köpper

Michael Damaschke

Iris Kaul-Damaschke

Tassilo Thate



Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Vereins	3
§2 Zweck und Ziele der IGG	3
§3 Hauptversammlung	3
§4 Vorstand	5
§5 Das Geschäftsjahr	5
§6 Mitgliedschaft	5
§7 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§8 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§10 Mitgliedsbeiträge	6
§11 Haftung des Vereins	7
§12 Satzungsänderungen	7
§13 Auflösung	8
§14 Schlussbestimmung	8

- c) Beitragsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden. Sie müssen auf der Tagesordnung angekündigt werden.
2. Mitglieder, die zur aktiven Ausübung des Motorsportes eine nationale oder internationale Lizenz benötigen, die nur durch die Mitgliedschaft in einem der OMK vertretenen Clubs zu erlangen ist, zahlen bei Vorlage einer gültigen OMK-Lizenz nur den halben Jahresbeitrag. Diese Regelung gilt solange der Verband nicht Mitglied der OMK ist.
3. Bei Mitgliedern, die in einer Lebensgemeinschaft mit einem anderen Mitglied leben, zahlt ein Mitglied nur den halben Mitgliedsbeitrag.
4.
 - a) Mitglieder, die zur Ableistung der Wehr- oder Zivildienstpflicht einberufen werden, sind für die Dauer von einem Jahr von der Beitragszahlung befreit.
 - b) Das Mitglied hat den Nachweis seiner Wehr- oder Zivildienstpflicht gegenüber dem Schatzmeister zu führen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6.
 - a) Der Beitrag kann nur auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn bei einem Mitglied besondere soziale Belastungen vorliegen.
 - b) Die Entscheidung über eine Beitragsbefreiung trifft der Vorstand; sie gilt ein Jahr.
7.
 - a) Bei nicht fristgemäßer Zahlung erhält das Mitglied keine Leistungen der IGG.
 - b) Über die Art der des Mahnverfahrens sowie die Höhe der Mahnkosten entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

§11 Haftung des Vereins

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an den Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet die IGG nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§12 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur auf der Hauptversammlung beschlossen werden.
2.
 - a) Auf der Einladung zur Hauptversammlung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zu geben.
3. Zur Annahme einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) den Tod,
 - b) Austritt. Dieser kann unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich beim IGG-Vorstand erklärt werden.
 - c) Streichung. Diese erfolgt automatisch, wenn zur Eintreibung des Beitragsrückstandes die Mahnung erfolglos blieb. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedbeiträge bleibt, trotz Streichung, unberührt.
 - d) Ausschluss. Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn ihm/ihr durch ein rechtskräftiges Urteils eines ordentlichen Gerichtes die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen worden sind. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Ordnung der IGG erheblich verstoßen oder seinem Ansehen Schaden zugefügt hat. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge auf Ausschluss aus der IGG beim Vorstand zu stellen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme und Verteidigung zu geben. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Ein ausgeschlossenes Mitglied wird vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein entsprechend verständigt, Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden. In diesem Falle trifft die nächste Hauptversammlung der IGG, auf deren Tagesordnung der Ausschlussantrag angekündigt wird, eine Entscheidung. Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen alle, die Mitgliedschaft beweisenden Urkunden und Abzeichen nicht mehr benutzt bzw. getragen werden.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Stimm- und Wahlrechtes in Hauptversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen der IGG teilzunehmen, und seine Einrichtungen zu benutzen. Andererseits hat jedes Mitglied aber auch die Pflicht, die Veranstaltungen bzw. Einrichtungen der IGG, soweit ihr/ihm möglich, zu unterstützen,
3. Der Zweck und die Ziele der IGG sind von jedem Mitglied zu fördern. Es ist alles zu unterlassen, wodurch der IGG Schaden zugefügt werden kann.
4. Alle die Mitgliedschaft betreffenden Veränderungen sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§10 Mitgliedsbeiträge

1.
 - a) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der im ersten Vierteljahr jedes Kalenderjahres fällig ist; bei Neueintritt innerhalb des Jahres anteilmäßig.
 - b) Seine Mindesthöhe setzt die Hauptversammlung fest.

Satzung der Interessengemeinschaft Gespannfahrer e. V.
(Fassung vom 05. Mai 2007)**§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen "Interessengemeinschaft Gespannfahrer (IGG)" und hat seinen Sitz in Itzehoe. Er ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Register Nr. 563.

§2 Zweck und Ziele der IGG

1.
 - a) Die IGG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Sie wird von ihren Mitgliedern getragen.
 - b) Die IGG ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell.
2. Der Vereinszweck ist: Förderung des Motorradsportes und der Motorradfreizeit, insbesondere des Gespannfahrens,
 - a) Die Kontakte untereinander werden durch entsprechende Veranstaltungen und Wettbewerbe gefördert.
 - b) Unterweisung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, in allen mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Fragen.
 - c) Zusammenarbeit mit den Verkehrsbehörden und Institutionen mit gleichartigen Aufgabengebieten hinsichtlich der Erziehung zu Verkehrsdisziplin und Beherrschung der Technik.
 - d) Einwirkung auf die Gesetzgebung im Sinne dieser Satzung.
 - e) technische Informationen.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit, durch Funk- und Presseinformationen.
 - g) Die IGG e.V. kann sich anderen Verbänden anschließen. Über Anschluss und Trennung entscheidet die Hauptversammlung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Mitglieder, die Vereinsämter innehaben, sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessene Vergütung ihrer im Rahmen des Aufgabengebietes entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§3 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal jährlich abgehalten, Hauptversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen, Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, Die Bekanntgabe des Hauptversammlungstermins muss 8 Wochen vorher erfolgen.

3. Außerordentliche Hauptversammlung Zur außerordentlichen Hauptversammlung muss der Vorstand wie zur ordentlichen Hauptversammlung einladen
 - a) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder dieses schriftlich fordern, unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
 - b) Der Vorstand es beschließt
 - c) Die Hauptversammlung es beschließt.
4. Die Hauptversammlung wählt und kontrolliert den Vorstand.
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes
 - b) Berichte der Kassenprüfer
 - c) Berichte der Referenten, Ausschussvorsitzenden und regionalen Koordinatoren. Die Berichte können bei Abwesenheit auch schriftlich vorliegen.
 - d) Ernennung eines Versammlungsleiters,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Neuwahl des Vorstandes für 2 Jahre. der Vorstand bleibt im Amt bis ein Neuer gewählt ist,
 - g) Neuwahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzprüfern,
 - h) Anträge,
 - i) Verschiedenes
6. In den Hauptversammlungen ohne Neuwahl steht der Punkt 5 f) nicht auf der Tagesordnung
7.
 - a) In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, welches den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat,
 - b) Stimmenübertragung ist nicht zulässig,
8. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
9. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes.
11. Eine 3/4 Mehrheit ist für die Auflösung des Vereins erforderlich
12. Über personelle und sachbezogene Entscheidungen wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, falls mindestens ein Mitglied bei der Hauptversammlung dies fordert.
13. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.
14. Die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen wird von der Hauptversammlung entschieden.
15. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung wird Protokoll geführt, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem, der:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassierer(in)
- Schriftführer(in)
- Sportwart(in)

Ämterkombinationen sind möglich.

Ausnahme: Der/Die 1. Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Kassierer(in) oder 2. Vorsitzende(r) sein.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung einen Vertreter kommissarisch bestellen. Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben. Sie muss mindestens die Aufteilung der Vorstandsaufgaben und den Umgang mit dem Vereinsvermögen regeln.

§5 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nur werden, wer sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt und die Satzung anerkennt.
2. Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliche Mitglieder (Mindestalter 18 Jahre)
 - b) Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt.
2.
 - a) Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Aufnahmeanträge ablehnen
 - b) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann Einspruch beim IGG-Vorstand erhaben werden. Die nächste Hauptversammlung behandelt diesen Einspruch und stimmt darüber ab.
3. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, über deren Höhe die Hauptversammlung der IGG beschließt.
4. Ist dem Aufnahmeantrag stattgegeben, erhält der Bewerber ein Exemplar der Satzung und einen Mitgliederausweis.